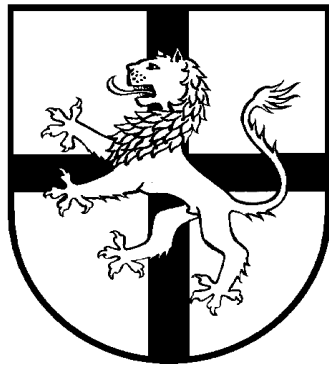


MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
18.02.2021

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmitteilung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Deborah Ladurner und Klaus Kaspar Ganterer nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Informationen bezüglich der 5 G Technologie .

Gegenständlicher Tagesordnungspunkt wird aufgrund der Verhinderung des Berichterstatters vertagt.

3. Jahresbericht der Ortspolizei.

Berichterstatter: Kommandant Thomas Karnutsch

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Jürgen Zöggeler;
- Marco Sandroni;
- Verena Kraus.

TÄTIGKEITSBERICHT ORTSPOLIZEI 2020



Mannschaft 7 Beamte Vollzeit - 1 Beamter Teilzeit 50%

dokumentierte Einsätze nahezu 600 im Jahr 2020

beinhalten alle Einsatzanforderungen von Bürgern und Behörden

Durchführung zeitaufwändig – auch in der Nachbereitung

VON DER STREIFE (2 BEAMTE) DURCHGEFÜHRT



Arbeiten im Streifendienst

- Kontrolltätigkeiten STVO
- Einsatzanforderungen von Bürgern jeglicher Art
- Einsatzanforderungen von der Einsatzzentrale Carabinieri Meran über Notruf 112
- Einsätze mit Blaulichtorganisationen: Türöffnungen, Todesfeststellung, Verkehrssicherheit, Aggressive Patienten, Zwangseinweisungen, Suchaktionen, Arbeitsunfälle, Tierrettungen,
- Eskortierungsdienste bei Veranstaltungen
- Prozessionen
- Pannenhilfe
- Verkehrsunfälle
- Öffentliche Sicherheit auf Anordnung des Quästors





ZUSAMMENFASSUNG VON AUFGABEN ZUSÄTZLICH

- Lotsendienste für Schüler
- Verkehrserziehung in Volks- und Mittelschulen
- Parkraumbewirtschaftung
(Wartung und Entleerung Automaten – Einnahmen über 208.603 Euro)
- Kontrolle von Straßenbaustellen: Organisation und Vorbereitung großer Baustellen,
Berücksichtigung auf Mobilität und Buslinien, Erstellung Anordnungen 188 im Jahr 2020
- Marktwesen und Handel: Jahresmärkte, Wochenmärkte und Bauernmarkt
- Beschilderungsdienst und Bodenmarkierung
- Wahldienste für Gemeinderatswahl und das Referendum
- Fundamt
- Totenpolizei

UVM



Aufnahme und Aufarbeitung Unfälle und Sachbeschädigungen



FASCICOLO DI INCIDENTE STRADALE

LOCALITÀ: LAMA A. C. (CIVILITÀ) - PROV. (CIVILITÀ) - INTERSEZIONE (CIVILITÀ) - DATA (CIVILITÀ)

NATURA INCIDENTE

VEICOLI E PERSONE COINVOLTE

INFORMAZIONI

OPERANTI

NOTE

- Absicherung und Verkehrsregelung vor Ort
 - Sammlung Fakten
 - Anhörung Beteiligte und Zeugen
 - Betreuung Personen
 - Beschaffung Atteste im Krankenhaus
 - Ausmessung des Unfalls
 - Erstellung Berichte, Meldungen an diverse Behörden, Sanktionierungen
- 40 Verkehrsunfälle (2019 -49VU) zwischen leichtem Sachschaden bis Schwerverletzten erhoben



Kontrolltätigkeiten



ACS

Etalonmetro SAF'IR

#: SESAI3R298002922

Software version: 2.7.5

buon funzionamento verificato

Campione N.: 317

Data: 07/02/2020

Partenza: 12:12

Fine: 12:13

Zero/Aria: 0.00 g/L

Misure Finali

Zero/Aria: 1.03 g/L

Zero/Aria: 0.00 g/L

Nome del Soggetto

Data di nascita

Luogo di nascita

Numero di patente

Indirizzo

Firma del Soggetto

Nome dell'Operatore

Firma dell'Operatore

- Allgemeine Verkehrskontrollen
 - Schwerpunktkontrollen
 - Radarkontrollen mit und ohne Speedbox
 - Nächtliche Verkehrskontrollen
 - Alkoholkontrollen
 - Parkraumkontrollen
 - 6 Führerscheine mit Alkohol eingezogen
- 1032 registrierte Übertretungen 627 weniger als 2019 Covid bedingt



Beschilderung und Bodenmarkierung



- Ständige Aktualisierung des Wissenstandes der Gesetzeslage
- Lokalausweise und Vermessungen vor Ort
- Einholung von Genehmigungen und Gutachten
- Organisation von Projekten
- Organisation und Koordinierung von Bestellungen, externen Firmen und dem Bauhof
- Überprüfung der Ausführung



Heuer konnte aufgrund der epidemiologischen Ereignisse erst sehr spät mit der Bodenmarkierung begonnen werden und musste dann in Rekordzeit erledigt werden. Dies ist ein sehr zeitaufwendiger Arbeitsbereich welchen sich 2 Beamte teilen.

Verkehrserziehung

Vom Februar bis zur 1. Märzwoche mit 3 Beamten an allen Volksschulen (einschließlich Völlen und Tisens) sowie in der ersten und dritten Klasse der Mittelschule.

Themenschwerpunkt Volksschulklassen: in Theorie und Praxis das richtige Überqueren von Straßen am Zebrastreifen

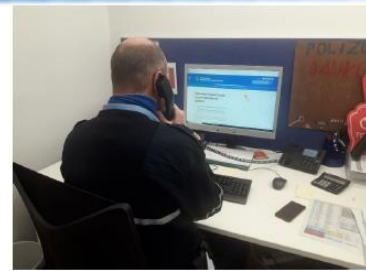
Themenschwerpunkt Mittelschulklassen: Fahrradfahren und die Gefahr des Toten Winkels bei großen Fahrzeugen sowie in den dritten Klassen der Themenschwerpunkt Scooterfahrer, Verkehrsunfälle, Prävention sowie der Notruf



COVID-19

Ab 03.03.2020: Verlagerung des gesamten Einsatzspektrums auf die Einhaltung der Anordnungen von Staat, Land und Gemeinde für die Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus.

Der gesamte Dienst musste anders und neu auf die neuen Notwendigkeiten geplant und organisiert werden. Sämtliche Beamte mussten sich tagtäglich neuen Herausforderungen und Vorgaben stellen. Die gesamte Dienstzeit wurde damit zugebracht die neuen Anordnungen von Staat, Land und Gemeinde zu lesen, richtig zu interpretieren, Anordnungen zu erstellen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen ohne dabei die Menschlichkeit zu verlieren. Die ständige Flut von Anrufen wurde teils von 2 bis 3 Beamten parallel versucht zu bewältigen (Rekord: 94 Anrufe in 4 Stunden bei einer Dauer auch von mehreren Minuten). Wir haben immer versucht den Bürgern eine 100%ige Antwort zu geben und eine Lösung für verschiedenste Probleme zu finden.



Lanener Ortpolizisten helfen verwirrten Senioren

CHRONIK: Nicht alltäglicher Einsatz am Freitag

LANA (fm). Einen besonderen Einsatz hatte die Lanener Ortpolizei am Freitagsnachmittag: 2 Beamten fiel in Oberlana ein Pkw auf, den sie dann anhielten. In dem Fahrzeug saßen 2 Senioren aus Meran, die verwirrt waren.



„Die Frau und der Mann wussten nicht, dass sie sich in Lana befanden“, sagt Polizeichef Thomas Karnutsch (im Bild). Die Beam-

ten beruhigten und betreuten die Senioren. „Sie waren nicht in der Lage, zu ihrer Person Auskunft zu geben“, berichtet der Leutnant. „Die Polizisten kontaktierten die Landesnotrufzentrale und forderten das Weiße Kreuz Lana an.“

Gleichzeitig setzten sie sich mit ihren Kollegen der Meraner Ortpolizei in Verbindung, um nähere Angaben zu den Senioren zu erhalten. Beide wurden dann in das Meraner Spital gebracht.

„Dieser Einsatz beweist, dass alle Ordnungskräfte Freund und Helfer sind und von den Bürgern als solche gesehen werden sollten – gerade in dieser Coronavirus-Zeit“, sagt er.

COVID-19 Zahlen und Fakten

Es wurden tägliche Kontrollen der Situation im Gemeindegebiet mit dem Bürgermeister durchgeführt.

Im totalen staatlichen Lockdown zwischen 16.03 und 19.05 wurden 450 Fahrzeug- und 250 betriebliche Kontrollen durchgeführt.

Es wurden 3 Geschäftstätigkeiten (Lebensmittel-, Bekleidungsgeschäft sowie eine Bar) für einen vorgesehenen Zeitraum eingestellt.



Lana: 6 Männer angezeigt

CHRONIK: Trotz Verbot in einer Halle Sportgetrieben

LANA (fm). Applaus von Anrainern einer privaten Sporthalle in Niederlana gab es gestern gegen Mittag für Carabinieri und Ortpolizisten. Dank eines Hinweisers wurden 6 Männer auf freiem Fuß angezeigt, weil sie trotz der Anti-Coronavirus-Verordnungen in einer Halle Sport getrieben hatten.

4 Personen suchten sofort das Weiße, als sie auf die Polizeikräfte aufmerksam wurden. Innerhalb kürzester Zeit konnten diese Männer aber mithilfe der Beschreibungen der Anrufer und der Videoüberwachung der Gemeinde Lana ausfindig gemacht werden. Weitertrafen die Beamten 2 Personen in der Halle an.

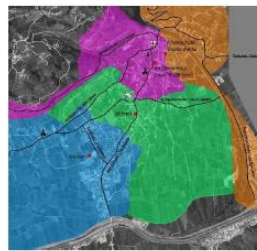
Bürgermeister Harald Stauder leitete den Einsatz der Ordnungskräfte und die Zusammenarbeit zwischen Ortpolizei und Carabinieri. „Und dank der nun installierten Videoüberwachung wa-

de dieser Fall mit vielen Details schnell analysiert“, betont Stauder. „Ich hoffe, dass man auch die Dämmnisse verstanden haben, dass die Regeln für alle gelten, denn wenn es um die Gesundheit der Menschen geht, ist Toleranz nicht angebracht.“



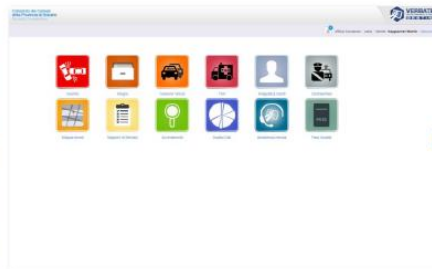
COVID-19 der Massentest im November

- Aufteilung des Gemeindegebiets für die Massentestung auf die 5 Testzentren
- Beschilderung sämtlicher Straßen zur Informierung der Bevölkerung
- Überwachung des Ablaufs sowie Hilfestellung für die Organisatoren



Neuerungen 2020

- Dienstbeginn des 8. Polizeibeamten im September
- Vorbereitung zur Digitalisierung des Streifendienstes
- Inbetriebnahme der neuen Videoüberwachungsanlage
- Re-Installation der Funkanlage



Hinter diesen täglichen Aufgaben und Herausforderungen steht ein Team. Menschen welche mit viel Engagement, Fleiß und Herzblut ihre Arbeit verrichten und ich als Kommandant möchte ihnen hiermit herzlich Danken.



4. Tätigkeitsbericht der Freiwilligen Feuerwehr Lana.

Berichterstatter: Werner Gadner

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ulrike Laimer.



Freiwillige Feuerwehr Lana

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
2021

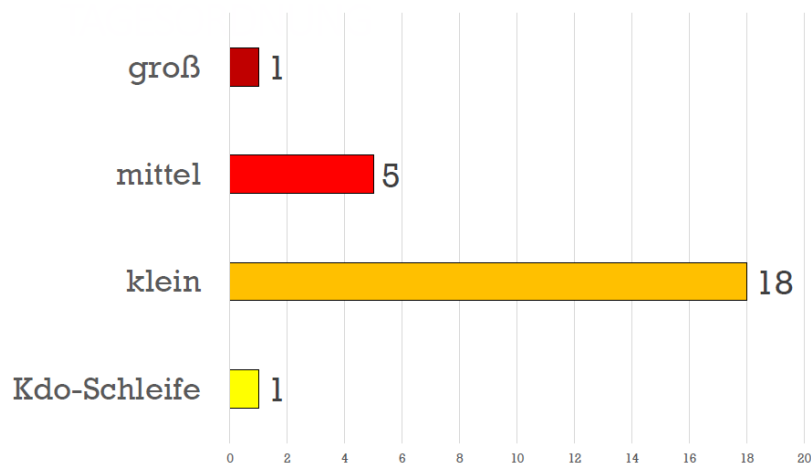


TÄTIGKEITSBERICHT 2020

www.ff-lana.it



25 BRANDEINSÄTZE



16 Brände an Gebäuden

6 Brände Wiese, Böschung, Wald

1 Fahrzeugbrand

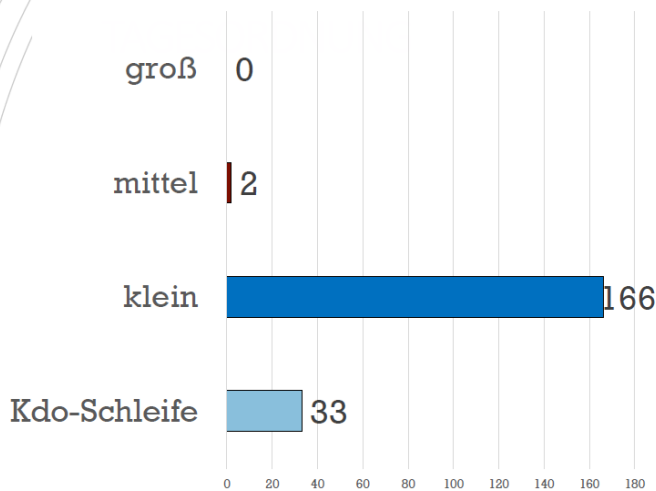
2 andere Brände

**311 Wehrmänner
1.486 Stunden**

www.ff-lana.it



201 TECHNISCHE EINSÄTZE



21 Verkehrsunfälle/ Straßenreinigungen

**21 Einsätze an technischen Anlagen
(Aufzüge, Türen, Gas- und Heizanlagen)**

**44 Rettungen von Personen oder Tieren
und Insektenbekämpfungen**

62 Naturereignisse

9 PKW- und LKW-Bergungen

44 sonstige Hilfeleistungen

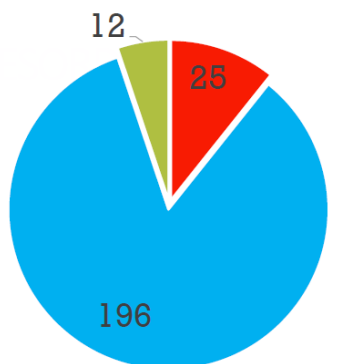
1.252 Wehrmänner

1.698 Stunden

www.ff-lana.it



EINSÄTZE GESAMT



■ Brandeinsätze
■ Technische Einsätze
■ Fehlalarme

**201 technische Einsätze
(davon 11 Fehlalarme)**

**25 Brandeinsätze
(davon 1 Fehlalarm)**

12 Fehlalarme

3.196 Wehrmänner

3.210 Stunden (inklusive Fehlalarme)

www.ff-lana.it



BRAND- UND ORDNUNGSDIENSTE



- Brandschutzdienst
- Ordnungsdienst
- Bereitschaftsdienst

6 Brandschutzdienste

4 Ordnungsdienste

9 Bereitschaftsdienste

172 Wehrmänner

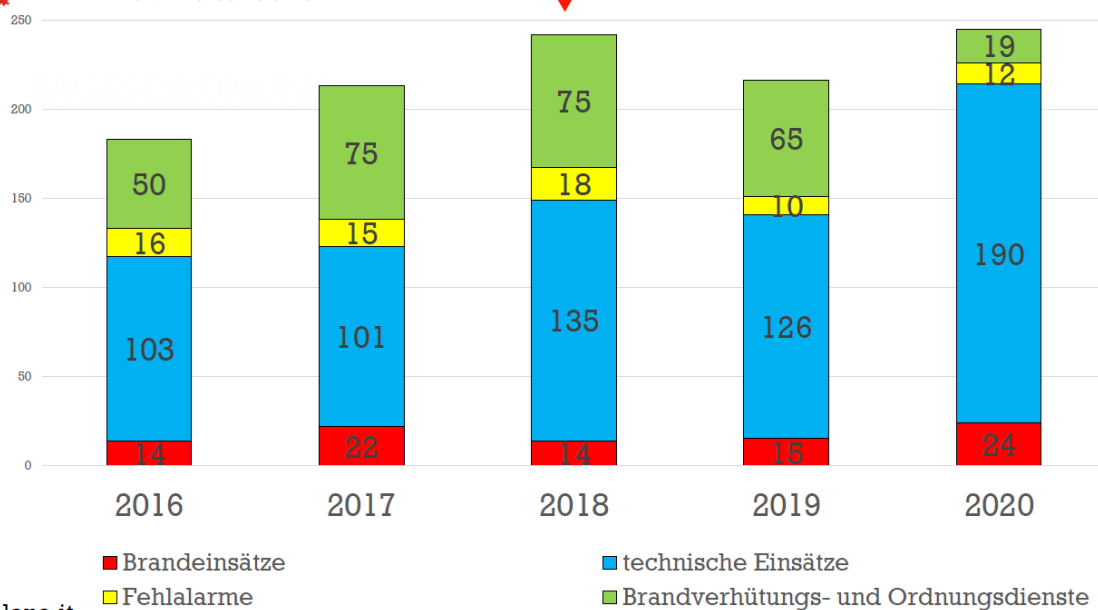
1953 Stunden*

*Bedingt durch Covid kam es 2020 zu deutlich weniger Veranstaltungen als in den Vorjahren

www.ff-lana.it



EINSÄTZE, BRAND- UND ORDNUNGSDIENSTE



- Brandeinsätze
- Fehllalarme

- technische Einsätze
- Brandverhütungs- und Ordnungsdienste

www.ff-lana.it



ÜBUNGEN



189 Gruppenübungen
2 Übungen mit anderen Wehren
45 Übungen Brandeinsatz
33 Übungen technischer Einsatz
11 Atemschutzübungen
26 Schulungen Gerätekunde
7 theoretische Schulungen
49 andere Schulungen

1.286 Feuerwehrkräfte
2.127 Stunden



www.ff-lana.it



SCHULUNGEN



- **Atemschutzlehrgang:** Karnutsch Philipp
- **Erste Hilfe für die Feuerwehr:** Minesso Simon, Santer Georg
- **Funk Grundausbildung:** Hillebrand Andreas
- **Grundlehrgang technischer Einsatz:** Klotz Jonas, Pichler Ivan, Pircher Oliver
- **Grundlehrgang Brandeinsatz:** Karnutsch Philipp, Klotz Jonas, Pircher Oliver
- **Brandeinsatz Straßentunnel:** Piazzzi Hanspeter
- **Lehrgang für Kassiere:** Zöschg Günther
- **Nachschulung Technische Rettung:** Schötzer Stefan
- **Schulung Wärmebildkamera:** Lechner Roland

11 Feuerwehrkräfte
332 Stunden

www.ff-lana.it



SONSTIGE TÄTIGKEITEN



Sportliche Tätigkeiten:

Bezirksskirennen auf der Schwemmalm am 01.02.2020

- Erhard Zuech 2. Rang bei den Funktionären
- Daniel Kerschbamer 3. Rang Master 2
- Benjamin Menghin 1. Rang Senioren 2
- Martin Zuech 9. Rang Senioren 2
- Helmut Kotz 12. Rang Senioren 2

Weitere Tätigkeiten:

- Jahreshauptversammlung am 15.02.2020 mit Jahresrückblick, Neuwahlen der Vorstandsmitglieder, sowie Ehrungen
- Faschingsumzug mit anschließender großer Faschingsfeier am 20.02.2020
- Andreas-Hofer-Gedenkfeier am 23.02.2020
- Die Weihnachtssammlung in der Woche vor Weihnachten

www.ff-lana.it



EINSÄTZE, ORDNUNGS- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE, ÜBUNGEN UND SCHULUNGEN
2020: 6.299 WEHRMÄNNER UND 7.621 GELEISTETE STUNDEN

www.ff-lana.it



VIELEN DANK FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT

www.ff-lana.it

SF Lukas Barlini

5. Information zur Fahrradabbindung über die ME-BO im Bereich Lana-Süd.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler;
- Verena Kraus;
- Marco Sandroni;
- Ulrike Laimer;
- Stefan Taber.

Green Mobility



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
EVV / RUP - Arch. Gustavo Gulino

Fahrradbrücke – MEBO – ponte ciclabile

- Problemsituation
- Aufgabenstellung
- Stand der Dinge
- Weitere Schritte



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



Problemsituation

- Einfahrt Recyclinghof
- Einfahrt MeBo
- Ausfahrt MeBo



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



Aufgabenstellung



Fahrradrouten – Bestand

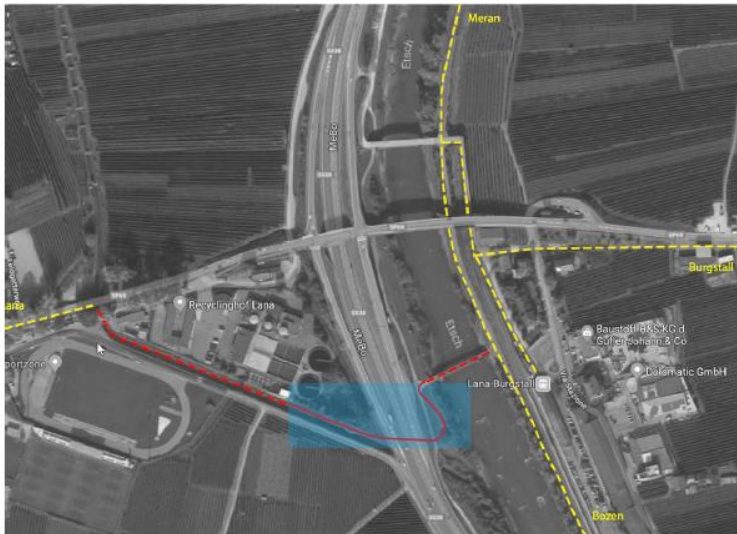
- 3 Gefahrenpunkte für Fahrradfahrer
- Lange und unattraktive Anbindung zur Fahrradroute Meran-Bozen
- Kein potential für (Bike)Park + Ride (Zug) verbesserung



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



Aufgabenstellung



Fahrradrouten – Projekt

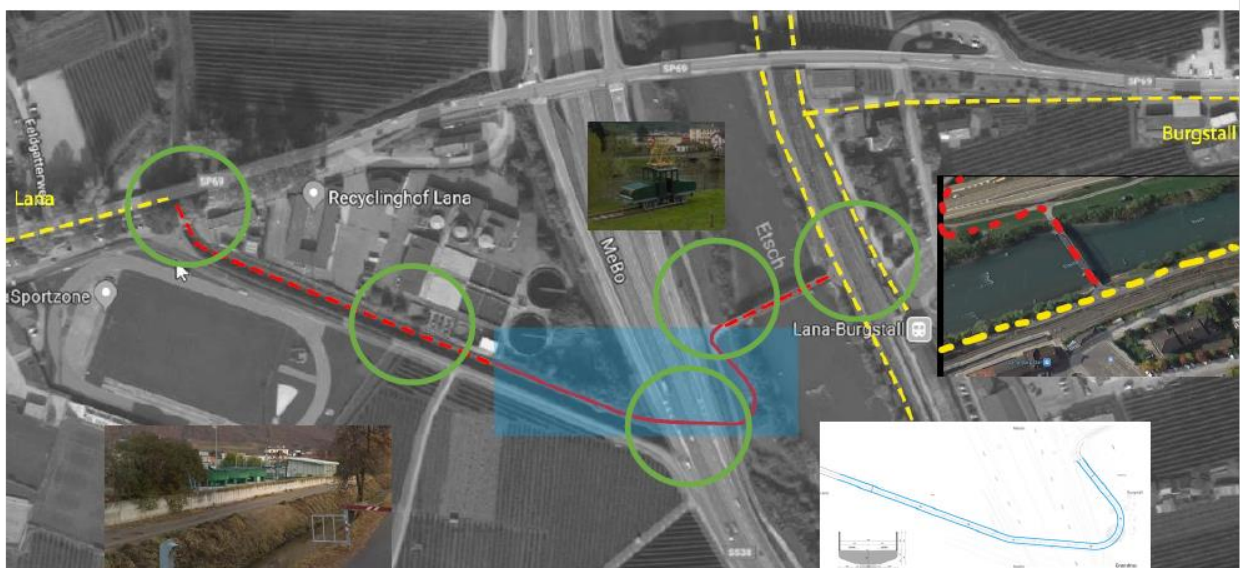
- Sichere Route
- Direkte und sehr attraktive Anbindung zur Fahrradrouten Meran-Bozen
- Großes Potential für (Bike)Park + Ride (Zug) Verbesserung durch ein eventuelles zukünftiges Projekt einer Eisenbahnunterführung



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



Aufgabenstellung



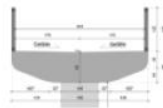
Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



Stand der Dinge - Machbarkeitsstudie



- Machbarkeitsstudie von Holzner-Bertagnolli engineering
- Erste Absprachen mit :
 - Amt für öffentliches Wassergut
 - Amt für Wildbachverbauung
 - Landesstrassendienst
 - Bonifizierungskonsortium
 - Bezirksgemeinschaft



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
 Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
 18.02.2021



Stand der Dinge - Machbarkeitsstudie



Ansicht



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
 Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
 18.02.2021



Stand der Dinge - Machbarkeitsstudie

Kosten pro Laufmeter Brückentisch

Beton	3,0 m³/m	x	200 €/m³	600 €/lfm
Bewehrungsstahl	220,0 kg/m³ x 3m³/m	x	1,0 €/m³	660 €/lfm
Vorspannkabel	90,0 kg/m³	x	8,0 €/m³	720 €/lfm
Schalung Anrampungen	4,0 m²/m	x	150 €/m²	600 €/lfm
Schalung über MEBo	4,0 m²/m	x	300 €/m²	1200 €/lfm

Kostenaufstellung Einzelpositionen

Brückentischüber Anrampungen	2600 €/lfm	x	190,0 lfm	500.000 €
Brückentischüber MeBo	3200 €/lfm	x	45,0 lfm	145.000 €
Geländer aus UHPFRC	700 €/lfm	x	2 x 215 lfm	300.000 €
Stützen und Fundamente	20.000 €/Stütze	x	5	100.000 €
Tiefengründungen		gesamt		100.000 €

Zwischensumme rund	1.200.000 €	1.500 €/m²
Verschiedenes +20%	200.000 €	
Gesamt	1.400.000 €	1.700 €/m²

- 1.400.000 € Baukosten für die Brücke
- 150.000 € Ausbau der Anbindungsstrecke zur Boznerstraße
- 220.000 € Technikerspesen
- 330.000 € MwSt und Unvorh.
- Gesamtkosten ca. 2.100.000 €



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



Weitere Schritte - 2021

- Änderung der Bauleitpläne von Lana und Burgstall
- Hydraulische Kompatibilitätsstudie des Bauvorhabens mit den Gewässern
- Geologische Studie mit Sondierungen
- Vorbereitende geotechnische Studie
- Zusammenarbeit mit Landesämtern und Bezirksgemeinschaft da es ein Projekt von übergemeindlichen Interesse ist



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



Vorläufiger Zeitplan

- Vorbereitende Sondierungen und Studien bis August 2021
- Ausschreibung der Planung und Bauleitung Herbst 2021
- Planung und Ausschreibung der Arbeiten 2022
- Ausführung der Arbeiten 2023



Marktgemeinde Lana – Bauamt – öffentliche Arbeiten
Comune di Lana – Ufficio Tecnico – Lavori Pubblici
18.02.2021



6. Gemeinden Lana, Tschermers und Meran: Gewerbegebiet von Landesinteresse „Industriezone Lana“ - Antrag um Abänderung von Amts wegen des Durchführungsplanes (Variante V) - Beschluss der Landesregierung Nr. 1001 vom 15.12.2020.

Berichterstatte: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber

Vorausgeschickt, dass

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1405 vom 19.09.2011 betreffend die endgültige Genehmigung des überarbeiteten und digitalisierten Durchführungsplanes Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" mit Anpassung des Bauleitplanes;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 665 vom 09.06.2015 betreffend die Gemeinden Lana und Meran - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" - Abänderung des Durchführungsplanes (Variante I);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 852 vom 08.08.2017 betreffend die Gemeinden Lana und Meran - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" - Abänderung des Durchführungsplanes (Variante II);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 436 vom 15.05.2018 betreffend die Gemeinde Lana - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" - Abänderung des Durchführungsplanes (Variante III);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 160 vom 12.03.2019 betreffend die Gemeinden Lana, Tschermers und Meran - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" - Abänderung des Durchführungsplanes (Variante IV);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1001 vom 15.12.2020 betreffend die Gemeinden Lana, Tschermers und Meran - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" – Genehmigung des Entwurfes für die Abänderung von Amts wegen des Durchführungsplanes (Variante V);

nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen;

nach Einsichtnahme, dass der Entwurf für die Änderung des Durchführungsplanes im Wesentlichen aus folgenden Punkten besteht:

- Ausweisung des neuen Bauloses 4C mit der Möglichkeit direkt zu den Baulosen 4A, 4B und 6 anzubauen;
- Erhöhung auf 80% des Überbauungsindex auf Baulos 4A;
- Reduzierung auf 60% des Überbauungsindex auf Baulos 4B
- Erhöhung auf 75% des Überbauungsindex auf Baulos 6;
- Zusammenlegung der Baulose 2 und 3 im neuen Baulos 3. Das neue Baulos 3 weist einen Überbauungsindex von 70% aus und das Baulos 2 ist gestrichen;
- Erhöhung auf 70% des Überbauungsindex auf Baulos 24;
- Erhöhung auf 6,9 m³/m² des Grundstücksbauindex auf Baulos 24;
- Begradigung der Baulosgrenze zwischen den Baulosen 41 und 45, um den Rechtsplan an die heutige Parzellengrenze anzupassen;
- Art. 5, Buchstabe b) der Durchführungsbestimmungen wird wie folgt ergänzt:
„Der Grundstücksbauindex muss für jedes einzelne Eigentum eingehalten und darf nicht überschritten werden“.
- nach Buchstabe c) des Art. 5 der Durchführungsbestimmungen wird Buchstabe d), wie folgend, ergänzt:
„d) Überbaute Fläche:
Die überbaute Fläche muss für jedes einzelne Eigentum eingehalten und darf nicht überschritten werden.“;
- die Gemeindegrenze zwischen Lana und Tschermers wird grafisch richtiggestellt;
- aufgrund obgenannter Änderungen werden die urbanistischen Parameter der Baulose aktualisiert;
- die Durchführungsbestimmungen werden auf das Landesgesetz Nr. 9/2018 und aufgrund obgenannter Änderungen aktualisiert;
- der Rechtsplan wird grafisch aktualisiert;

nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Lana vom 18. Juni 2020 (Ausgangsprotokoll Nr. 32047), mit welchem die Eintragung des fehlenden Infrastrukturplanes im Durchführungsplan gemäß Gemeinderats-beschluss vom 31. Januar 2019, Nr. 1, beantragt wird;

daher für zweckmäßig und notwendig erachtet, besagte Ergänzung vorzunehmen;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Amtes für Landesplanung und Kartografie der Autonomen Provinz Bozen vom 21.12.2020, Prot. n. 53356, aus welchem der Zeitraum für die öffentliche Einsichtnahme und die Frist für die Stellungnahme des Gemeinderates hervorgeht;

festgestellt, dass die Stellungnahme des Gemeinderates innerhalb der Frist am 28.02.2021 an die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung der Autonomen Provinz Bozen zu übermitteln ist;
festgestellt, dass der Beschluss und die Planunterlagen ab dem 30.12.2020 für die Dauer von dreißig Tagen im Sekretariat der Gemeinde hinterlegt waren und dass bis zum Ablauf der Veröffentlichungs- und hinterlegungsfrist keine Stellungnahme in der Gemeinde Lana eingelangt ist;

es wird weiters aufmerksam gemacht, dass in Bezug auf die Zusammenlegung der Baulose 2 und 3 im neuen Baulos 3, die numerische Nichtübereinstimmung zwischen dem im Landesregierungsbeschluss angeführten Text und der entsprechenden grafischen Abänderung vorliegt. Bestehend in der Tatsache, dass dieselbe Zusammenlegung nicht die Bildung des neuen Bauloses 3, sondern des neuen Baulos 2 vorsieht; aus diesem Grund wird ersucht, die Korrektur bzw. die Richtigstellung zwischen dem Text des Beschlusses und der entsprechenden grafischen Abänderung (Rechtsplan) vorzunehmen;

schließlich wird festgestellt, dass im Titelblatt des Rechtsplanes irrtümlich das Datum im italienischem Text bezüglich der Genehmigung der endgültigen Variante IV (12.03.2019 anstatt 15.03.2019) geschrieben wurde;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 24 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (Joachim Staffler, Verena Kraus und Dieter Oberkofler) bei 27 anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. zum Entwurf für die Abänderung des Durchführungsplanes (Variante V) des Gewerbegebietes von Landesinteresse „Industriezone Lana“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1001 vom 15.12.2020) ein bedingt positives Gutachten mit folgenden Auflagen abzugeben: Der von der Gemeinde Lana erstellte und diesem Beschluss beigelegte Infrastrukturenplan muss in die endgültige Genehmigung des Durchführungsplanes eingearbeitet werden;
2. der Landesregierung vorzuschlagen, in Bezug auf die Zusammenlegung der Baulose 2 und 3 im neuen Baulos 3, die Korrektur bzw. die Richtigstellung zwischen dem Text des Beschlusses und der entsprechenden grafischen Abänderung (Rechtsplan) vorzunehmen, sowie im Titelblatt des Rechtsplanes das irrtümliche Datum im italienischem Text bezüglich der Genehmigung der endgültigen Variante IV (12.03.2019 statt 15.03.2019) richtigzustellen;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regional-gesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Stellungnahme termin-gerecht dem zuständigen Landesamt und auch den Gemeinden Tschermers und Meran übermitteln zu können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Joachim Staffler) und 2 Enthaltungen (Verena Kraus und Dieter Oberkofler) bei 27 anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben beschließt der Gemeinderat:

5. den Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe d) der geltenden Gemeindegesetz durch nachstehenden in Kursivschrift wiedergegebenen Zusatz zu ergänzen:
Ehrungen und im besonderen die Verleihung der Ehrenbürgerschaft; bis zu einer eventuellen gegensätzlichen Regelung finden die mit Gemeinderatsbeschlüssen Nr. 6 vom 26.02.1998 und Nr. 4 vom 29.01.2004 genehmigten Bestimmungen Anwendung - *die Verleihung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Lana kann auch an Vereine, Vereinigungen und juristische Personen erfolgen*;
6. den ersten Satz des Artikels 15 der geltenden Gemeindegesetz durch nachstehenden Satz zu ersetzen:
In Anwendung des Artikels 54 des Regionalgesetzes vom 03.05.2018, Nr. 2 setzt sich der Gemeindegremium aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus sechs Referenten zusammen.
7. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
8. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 4, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018 für 30 aufeinanderfolgende Tage im Amtsblatt der Region und auf der digitalen Amtstafel der Körperschaft veröffentlicht wird und am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der digitalen Amtstafel der Gemeinde in Kraft tritt.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindegremium Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

8. Gemeindeverordnung zur Regelung des Dienstes „Mietwagen mit Fahrer“.

Berichterstatte: Jürgen Zöggeler

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus;
- Peter Gruber.

Das Dekret des Landeshauptmanns vom 12.12.2019 Nr. 32 führt den Art. 39 des Landesgesetzes vom 23.11.2015, Nr. 15 "Öffentliche Mobilität" durch und regelt den Taxidienst sowie den Dienst "Mietwagen mit Fahrer" in Südtirol im Einklang mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 15.01.1992, Nr. 21 "Rahmengesetz für den Personentransport über öffentliche Verkehrsdienste ohne Linienbetrieb";

die Gemeinden üben auf ihrem Gebiet die Verwaltungsbefugnisse im Bereich Dienste „Mietwagen mit Fahrer/Fahrerin“ im Einklang mit der Durchführungsverordnung aus;

die Gemeinden erlassen eine eigene Verordnungen auf der Grundlage einer vom Gemeindenverband Südtirol ausgearbeiteten verbindlichen Musterverordnung zu den Mindestinhalten im Sinne der Artikel 3 und 10 des Dekretes des Landeshauptmanns;

diese Musterverordnung ist von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Berufsverbände, der Landesabteilung Mobilität, der Stadtgemeinde Bozen und des Südtiroler Gemeindenverbandes

ausgearbeitet und vom Verwaltungsrat des Südtiroler Gemeinden-verbandes in der Sitzung vom 18.12.2020 gutgeheißen worden;

darauf hingewiesen, dass die Musterverordnung von dieser Gemeinde im eigenen Ermessen an die eigenen Bedürfnisse und Notwendigkeiten angepasst werden kann;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 24 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Joachim Staffler und Roland Stauder) bei 26 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handheben beschließt der Gemeinderat:

9. die beiliegende Gemeindeverordnung zur Regelung des Dienstes Mietwagen mit Fahrer, welche sich aus 26 Artikeln zusammensetzt, zu genehmigen;
10. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst und gegenständliche Verordnung für alle Rechtswirkungen jene ersetzt, welche mit eigenem Beschluss Nr. 74 vom 22.12.2015 genehmigt worden ist;
11. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, damit die Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft treten kann.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

**MARKTGE-
MEINDE LANA**

**COMUNE DI
LANA**



**GEMEINDEVERORDNUNG
ZUR REGELUNG DES
DIENSTES „MIETWAGEN MIT
FAHRER“**

**REGOLAMENTO COMUNALE
SULL'ESERCIZIO DEL
SERVIZIO DI NOLEGGIO CON
CONDUCENTE**

genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss
Nr. 10 vom 18.02.2021

approvato con delibera del Consiglio comunale
n. 10 del 18.02.2021

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand der Verordnung

- 1) Diese Verordnung regelt die Ausübung des Dienstes „Mietwagen mit Fahrer“ und setzt so den Art. 10 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 um.
- 2) Für alles was nicht in dieser Verordnung geregelt ist, werden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15 und des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 angewandt.
- 3) Alle in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter und sind ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Verordnung nur in männlicher Form niedergeschrieben worden.

Art. 2

Dienst „Mietwagen mit Fahrer“

- 1) Beim Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ wenden sich Personen an den Mietwagenunternehmer, um eine Beförderungsleistung zu erhalten, die auf der Fahrzeit oder dem Fahrtziel oder auf beidem basiert. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, den Dienst zu erbringen.
- 2) Die Fahrzeuge müssen in den Remisen abgestellt werden. Für die Definition von Remise gilt die in Art. 1, Abs. 2, Buchst. a) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 enthaltene Begriffsbestimmung.
- 3) Die Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden, mit folgender Ausnahme:
 - in Gemeinden ohne Taxidienst kann das Abstellen der für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ genutzten Fahrzeuge auf öffentlichen, in dieser

CAPO I DISPOSIZIONI GENERALI

Art. 1

Contenuto del regolamento

- 1) Il presente regolamento disciplina l'esercizio del servizio di noleggio con conducente dando attuazione all'art. 10 del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32.
- 2) Per quanto non stabilito nel presente regolamento si applicano le disposizioni della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15 e del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32.
- 3) Tutti i termini utilizzati in questo regolamento si riferiscono ad entrambi i sessi. La redazione del testo in sola forma maschile è dovuta esclusivamente a motivi di una migliore leggibilità del regolamento.

Art. 2

Servizio di noleggio con conducente

- 1) Per poter usufruire del servizio di noleggio con conducente le persone si rivolgono all'imprenditore interessato tramite apposita richiesta per una determinata prestazione a tempo, a viaggio, o entrambi. La prestazione del servizio non è obbligatoria.
- 2) Lo stazionamento dei mezzi deve avvenire all'interno delle rimesse. Per la definizione di rimessa vale quanto contenuto nell'art. 1, comma 2, lett. a) del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32.
- 3) È vietata la sosta in posteggio di stazionamento su suolo pubblico, con l'eccezione di:
 - nei comuni in cui non è esercitato il servizio taxi i veicoli utilizzati per il servizio di noleggio con conducente possono essere autorizzati allo

Verordnung festgelegten Standplätzen genehmigt werden.

stazionamento su posteggi su aree pubbliche definiti in questo regolamento.

4) Es ist auf jeden Fall erlaubt, auf öffentlichem Grund anzuhalten, um auf den Fahrgast zu warten, der den Dienst vorgemerkt hat und für die Zeit, die für die Aufnahme bzw. das Absetzen oder Begleiten der Fahrgäste notwendig ist.

4) È in ogni caso consentita la fermata su suolo pubblico durante l'attesa dell'utente che ha effettuato la prenotazione del servizio e per il tempo necessario a prelevarlo, farlo scendere o accompagnarlo.

5) Ein operativer Sitz des Unternehmens und mindestens eine Remise müssen auf dem Gebiet der Gemeinde angesiedelt sein, die die Ermächtigung zur Ausübung des Dienstes ausgestellt hat. Das Unternehmen kann, nach vorheriger Mitteilung an die betreffenden Gemeinden, über weitere Remisen auf dem Gebiet anderer Gemeinden in Südtirol verfügen.

5) Oltre a una sede operativa, almeno una rimessa dell'impresa deve essere situata nel territorio del Comune che ha autorizzato il servizio. L'impresa può disporre di ulteriori rimesse nel territorio di altri Comuni dell'Alto Adige, previa comunicazione agli stessi Comuni.

6) Die Fahrgäste können auch außerhalb des Landes aufgenommen und abgesetzt werden.

6) Il luogo di prelevamento e destinazione dei passeggeri può essere situato anche al di fuori della provincia.

7) Das Entgelt für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ wird direkt zwischen dem Fahrgast und dem Fahrer vereinbart.

7) Il corrispettivo del trasporto per il servizio di noleggio con conducente è concordato direttamente tra utente e conducente.

Art. 3

Einzugsgebiet für die Ausübung der Dienste

1) Das Einzugsgebiet für die Ausübung des Dienstes entspricht dem Gebiet dieser Gemeinde.

Art. 3

Bacino di utenza per l'esecuzione dei servizi

1) Il bacino d'utenza per l'esecuzione del servizio corrisponde al territorio di questo comune.

ABSCHNITT II ART UND EIGENSCHAFTEN DER FAHRZEUGE UND ANZAHL DER LIZENZEN UND DER ERMÄCHTIGUNGEN

Art. 4

Art und Eigenschaften der Fahrzeuge, die für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ bestimmt sind

1) Die Fahrzeuge, die für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ bestimmt sind, können Personenkraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen (Fahrer inbegriffen), Krafträder mit Beiwagen,

CAPO II TIPO E CARATTERISTICHE DEI VEICOLI E NUMERO DELLE LICENZE E DELLE AUTORIZZAZIONI

Art. 4

Tipo e caratteristiche dei veicoli da adibire al servizio di noleggio con conducente

1) I veicoli da adibire al servizio di noleggio con conducente possono essere autovetture fino a nove posti (compreso il conducente), motorcarrozette, velocipedi, natanti e veicoli a trazione animale.

Fahrräder, Wasserfahrzeuge oder Gespannfuhrwerke sein.

- 2) Die verpflichtenden Eigenschaften der Fahrzeuge, die für Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ bestimmt sind, sind im Dekret des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 geregelt.
 - 3) Der Dienst „Mietwagen mit Fahrer“, der mit Personenkraftwagen durchgeführt wird, muss Eigenschaften aufweisen, welche die Beförderung von klappbaren Rollstühlen und anderen Fortbewegungsmitteln von Personen mit Behinderung erlauben.
- 2) Le caratteristiche obbligatorie delle autovetture adibite al servizio di noleggio con conducente sono disciplinate nel decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32.
 - 3) Il servizio di noleggio con conducente effettuato con autovetture deve avere caratteristiche tali da consentire il trasporto di carrozzelle pieghevoli e altri supporti necessari alla mobilità di persone con disabilità.

Art. 5

Anzahl der Ermächtigungen für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“

- 1) Für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ können von dieser Gemeinde insgesamt Nr. 12 Ermächtigungen ausgestellt werden. Die Ermächtigungen werden jeweils für folgende Fahrzeugarten ausgestellt:
 - Nr. 11 Personenkraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen, inbegriffen jener des Fahrers;
 - Nr. 01 „Velotaxi“ (eine Art Fahrradrikscha mit Elektro-Antrieb).
- 2) Für die Beförderung von Personen mit besonders schwerer Behinderung können Nr. 01 Ermächtigungen für besonders ausgestattete Fahrzeuge ausgestellt werden. Die nicht erfolgte Zuweisung der Ermächtigungen, die für die Beförderung von Personen mit besonders schwerer Behinderung vorgesehen sind, stellt kein Hindernis dar, weitere Ermächtigungen gemäß Absatz 1 vorzusehen und auszustellen.
- 3) Die Anzahl der Ermächtigungen für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ berücksichtigt die Bevölkerungsanzahl und die Gebietsausdehnung des Einzugsgebiets, das Vorhandensein von Produktionsstandorten, die Anzahl der Beherbergungsbetriebe

Art. 5

Numero delle autorizzazioni per il servizio di noleggio con conducente

- 1) Per il servizio di noleggio con conducente possono essere rilasciate da questo comune complessivamente n. 12 autorizzazioni. Le autorizzazioni vengono rispettivamente rilasciate per i seguenti tipi di veicoli:
 - n. 11 autovetture fino a nove posti compreso il conducente;
 - n. 01 „Velotaxi“ (una sorta di risciò a pedali con motore elettrico).
- 2) Per il trasporto di persone con disabilità particolarmente gravi possono essere rilasciate n. 01 autorizzazioni per veicoli particolarmente attrezzati. La mancata assegnazione delle autorizzazioni previste per il trasporto di persone con disabilità particolarmente gravi non è di ostacolo alla previsione e al rilascio di autorizzazioni ulteriori di cui al comma 1.
- 3) Il numero delle autorizzazioni per l'esercizio del servizio di autonoleggio con conducente tiene conto, in riferimento al bacino di utenza, dell'entità della popolazione, dell'estensione

sowie die Anzahl von Urlaubsgästen im Einzugsgebiet.

- 4) Um zu gewährleisten, dass mit der Beförderung von Einzelpersonen und Kleingruppen, die mit dem Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ ergänzend zu den öffentlichen Linienverkehrsdiensten durchgeführt wird, der Nachfrage um Mobilität der Bevölkerung des Einzugsgebiets entsprochen werden kann, muss der Dienst im Laufe eines jeden Jahres regelmäßig durchgeführt werden und müssen jedenfalls 10 Dienste im Laufe eines jeden Jahres im Einzugsgebiet erbracht werden.

ABSCHNITT III WETTBEWERBSVERFAHREN FÜR DIE ZUWEISUNG DER ERMÄCHTIGUNGEN

Art. 6

Wettbewerbsverfahren für die Zuweisung der Ermächtigungen

- 1) Die Zuweisung der Ermächtigungen für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ erfolgt mittels eines Wettbewerbsverfahrens, bei dem Unterlagen bewertet werden. Das Abhalten eines Wettbewerbsverfahrens wird mit Beschluss des Gemeindeausschusses festgesetzt.
- 2) Die Wettbewerbskundmachung muss Folgendes enthalten:
 - a) die Anzahl und die Art der zu vergebenden Ermächtigungen für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“;
 - b) die notwendigen Bedingungen und Voraussetzungen für die Zuweisung der Ermächtigungen unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtungen, die von Art. 6, Abs. 5 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 vorgesehen sind;
 - c) die Modalitäten, die Fristen für die Vorlage und den Inhalt des Antrags um Beteiligung am Wettbewerb;

territoriale, della presenza di poli produttivi, dell'offerta di strutture ricettive nonché delle presenze turistiche.

- 4) Al fine di garantire che con il trasporto collettivo o individuale di persone, complementare ed integrativo ai servizi pubblici di linea e effettuato tramite il servizio di noleggio con conducente, possa essere soddisfatta la richiesta di mobilità della popolazione del bacino di utenza, il servizio deve essere effettuato regolarmente nel corso di ogni anno e devono comunque essere effettuate almeno 10 servizi nel corso di ogni anno sul territorio del bacino di utenza.

CAPO III PROCEDURA AD EVIDENZA PUBBLICA PER L'ASSEGNAZIONE DELLE AUTORIZZAZIONI

Art. 6

Procedura ad evidenza pubblica per l'assegnazione delle autorizzazioni

- 1) L'assegnazione delle autorizzazioni per l'esercizio del noleggio con conducente avviene mediante una procedura ad evidenza pubblica per titoli indetto con deliberazione della Giunta comunale.
- 2) Il bando di concorso dovrà specificare:
 - a) il numero e tipo delle autorizzazioni per l'esercizio del servizio di noleggio con conducente da assegnare;
 - b) le condizioni ed i requisiti necessari per l'assegnazione delle licenze o delle autorizzazioni tenendo conto in particolare degli obblighi previsti all'art. 6, comma 5 del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32;
 - c) le modalità, i termini di presentazione e il contenuto delle domande per la partecipazione al concorso;

die Anträge müssen jedenfalls enthalten:

- die vollständigen Personalien des Antragstellers;
- die Steuernummer oder die Mehrwertsteuernummer und den Steuersitz;
- die Art und die Eigenschaften der Fahrzeuge, die für den Dienst bestimmt werden sollen;
- das Verzeichnis der gegebenenfalls vorhandenen Vorzugstitel;
- das Verzeichnis der gegebenenfalls vorhandenen weiteren Dokumente;
- die Erklärung im Besitz aller von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen zu sein, um die Ermächtigung zu erhalten.

d) die Vorzugstitel unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen, die in Art. 6, Absätze 4 und 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 enthalten sind.

Art. 7

Wettbewerbskommission

- 1) Für die Zuweisung der Ermächtigungen ernennt der Gemeindeausschuss eine Wettbewerbskommission. Die Kommission besteht aus 3 vom Gemeindeausschuss ernannten Fachleuten in diesem Bereich, zu denen der Generalsekretär/Vizegeneralsekretär der Gemeinde oder ein Bediensteter des zuständigen Gemeindeamtes zählt, der den Vorsitz der Kommission übernimmt.
- 2) Die Kommission wird vom Vorsitzenden nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Anträge gemäß Art. 6, Abs. 2, Buchstabe c) dieser Verordnung einberufen.
- 3) Die Aufgaben des Schriftführers der Kommission werden von einem

le domande devono in ogni caso contenere:

- le complete generalità del richiedente;
- il codice fiscale o la partita iva e il domicilio fiscale;
- il tipo e le caratteristiche dei veicoli che si intendono destinare al servizio;
- l'elencazione di eventuali titoli preferenziali;
- l'elenco di eventuale ulteriore documentazione;
- la dichiarazione di essere in possesso di tutti i requisiti per ottenere l'autorizzazione previsti dalle disposizioni in materia.

d) i titoli preferenziali, tenendo conto in particolare di quanto previsto all'art. 6, commi 4 e 6 del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32.

Art. 7

Commissione di concorso

- 1) Per l'assegnazione delle autorizzazioni la Giunta comunale nomina una commissione di concorso. La commissione è composta da 3 membri, nominati dalla Giunta comunale tra persone esperte del settore, tra cui il Segretario/Vicesegretario generale o un altro dipendente dell'ufficio comunale competente in materia in qualità di presidente.
- 2) La commissione è convocata dal presidente dopo la scadenza del termine di presentazione delle domande di cui all'art. 6, comma 2, lettera c) del presente regolamento.
- 3) Le funzioni di verbalizzante della commissione sono svolte da un

Bediensteten des zuständigen Gemeindeamtes übernommen.

Art. 8

Bewertung der Vorzugstitel und Vorschlag der Rangliste

- 1) Die Wettbewerbskommission bewertet die Anträge und die Vorzugstitel aufgrund der vorher gemäß Art. 6, Abs. 2, Buchst. b) dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen und verfasst den Vorschlag einer Rangliste für die Zuweisung der mit Wettbewerb ausgeschriebenen Ermächtigungen.

Art. 9

Genehmigung der Rangliste und Zuweisung der Ermächtigungen

- 1) Der Gemeindevorstand bestätigt den ordnungsmäßigen Ablauf des Wettbewerbs, genehmigt mit Beschluss die von der Wettbewerbskommission vorgeschlagene Rangliste und ernennt die Wettbewerbsieger. Dabei wird auch der Gültigkeitszeitraum der Rangliste für die Zuteilung von Ermächtigungen, die in der Zwischenzeit frei werden, festgelegt. Dieser Gültigkeitszeitraum darf nicht länger als 3 Jahre betragen.
- 2) Die Zuweisung der Ermächtigungen erfolgt gemäß der Reihenfolge der in der Rangliste als geeignet befundenen Bewerber. Der Wettbewerbsieger wird mit einer formalen Benachrichtigung mittels zertifizierter E-Mail (PEC) oder, falls diese nicht vorhanden ist, mittels eines Einschreibens mit Rückantwort informiert.
- 3) Falls der Sieger des Wettbewerbs die Zuweisung der Ermächtigung nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt der formalen Benachrichtigung gemäß Abs. 2 annimmt oder auf die Ermächtigung verzichtet, wird dieselbe Ermächtigung dem in der Rangliste nächstgereihten Bewerber zugewiesen.

abhängige des öffentlichen Amtes
kompetent.

Art. 8

Valutazione dei titoli preferenziali e proposta di graduatoria

- 1) La commissione di concorso valuta le domande e i titoli di preferenza, secondo le condizioni e i requisiti determinati precedentemente ai sensi dell'art. 6, comma 2, lett. b) del presente regolamento e stila una proposta di graduatoria per l'assegnazione delle autorizzazioni messe a bando.

Art. 9

Approvazione della graduatoria e assegnazione delle autorizzazioni

- 1) La Giunta comunale riconosciuta la regolarità del procedimento del concorso approva con delibera la graduatoria proposta dalla commissione di concorso e provvede alla nomina dei vincitori del concorso stabilendo anche il termine di validità di quest'ultima per l'assegnazione delle autorizzazioni che nel frattempo si rendessero disponibili. Tale termine non potrà essere superiore a 3 anni.
- 2) L'assegnazione delle autorizzazioni avviene secondo l'ordine di graduatoria dei concorrenti risultati idonei. Il vincitore del concorso viene informato tramite formale comunicazione mediante posta elettronica certificata (PEC) oppure, in mancanza di quest'ultima, con raccomandata con ricevuta di ritorno.
- 3) Qualora il vincitore del concorso non accetti l'assegnazione dell'autorizzazione entro un mese dalla data in cui ha ricevuto la formale comunicazione di cui al comma 2 oppure rinunci all'autorizzazione, la stessa autorizzazione verrà assegnata al concorrente che segue nella graduatoria.

Art. 10

Ausstellung der Ermächtigungen

- 1) Für die Ausstellung der Ermächtigung müssen die Betroffenen vor Dienstantritt und jedenfalls innerhalb von 3 Monaten nach der formalen Benachrichtigung gemäß Art. 9 Unterlagen vorlegen, die das Vorhandensein der von den einschlägigen Bestimmungen und von dieser Verordnung vorgesehenen vorgeschriebenen Voraussetzungen belegen, sofern diese nicht Gegenstand einer Ersatzerklärung sein können.

Art. 11

Modalitäten für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

- 1) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Ausstellung der Ermächtigung für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ gemäß Art. 6, Abs. 5, Buchst. a) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 erfolgt durch die Abgabe einer Bürgschaftspolice an die Gemeinde von Seiten des Betroffenen.

Art. 12

Aufnahme des Dienstes

- 1) Der Inhaber der Ermächtigung für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ muss den Dienst innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der Ermächtigung aufnehmen.
- 2) Aus gerechtfertigten und feststellbaren Gründen kann der Inhaber der Ermächtigung um Verlängerung der in Absatz 1 angeführten Frist um höchstens weitere 30 Tage ersuchen.
- 3) Der Inhaber der Ermächtigung ist jedenfalls verpflichtet, dem zuständigen Gemeindeamt vorab den Tag, an dem der Dienst aufgenommen wird, schriftlich mitzuteilen.

ABSCHNITT IV

AUSÜBUNG DES DIENSTES

Art. 13

Art. 10

Rilascio delle autorizzazioni

- 1) Per ottenere il rilascio dell'autorizzazione gli interessati devono presentare, prima di iniziare il servizio e comunque entro 3 mesi dalla data della comunicazione formale di cui all'art. 9, la documentazione attestante il possesso dei requisiti previsti dalle disposizioni vigenti in materia e dal presente regolamento che non possono essere oggetto di dichiarazione sostitutiva.

Art. 11

Modalità di attestazione della capacità finanziaria

- 1) L'attestazione della capacità finanziaria ai fini del rilascio delle autorizzazioni per l'esercizio del servizio di noleggio con conducente di cui all'art. 6, comma 5, lett. a) del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32 avviene tramite la consegna al comune di una polizza fideiussoria da parte dell'interessato.

Art. 12

Inizio del servizio

- 1) Il titolare dell'autorizzazione per il servizio di noleggio con conducente ha l'obbligo di iniziare il servizio entro 30 giorni dalla data di rilascio dell'autorizzazione.
- 2) Per motivi giustificati ed accertabili il titolare dell'autorizzazione può chiedere una proroga del termine di cui al comma 1 per il periodo massimo di ulteriori 30 giorni.
- 3) Il titolare dell'autorizzazione è comunque tenuto a comunicare in anticipo e per iscritto all'ufficio comunale competente la data di inizio del servizio.

CAPO IV

ESPLETAMENTO DEL SERVIZIO

Art. 13

Verhaltensregeln für den Fahrer

- 1) Der Fahrer muss:
 - a) sich korrekt, umgänglich und bei jeder Gelegenheit verantwortungsbewusst verhalten und angemessen gekleidet sein in Anbetracht des öffentlichen Dienstes, welchen er ausübt;
 - b) den Fahrgästen während der gesamten Fahrdienstleistung Beistand und Hilfe leisten;
 - c) das Fahrzeug sauber halten und für dessen volle Fahrtüchtigkeit sorgen;
 - d) bei Fahrzeugpannen oder bei Fahrtunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt, für einen Ersatzdienst sorgen;
 - e) jeden im Fahrzeuginneren von Fahrgästen vergessenen Gegenstand der Ortspolizei oder dem zuständigen Gemeindeamt abgeben;
 - f) peinlichst genau darauf achten, dass eine hohe Beförderungsqualität gewährleistet wird;
 - g) bei jeder Fahrt die Ermächtigung im Fahrzeug mitführen, um dadurch nachzuweisen, dass die Beförderung mit dem Mietwagen mit Fahrer mit dem dafür vorgesehenen Fahrzeug erfolgt;
 - h) der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden den eventuellen Entzug des Führerscheins oder des Kraftfahrzeugscheins mittels zertifizierter E-Mail (PEC) mitteilen, auch in Bezug auf Vertreter des Fahrers und mitarbeitende Familienmitglieder gemäß Art. 7 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32;
 - i) bei der Beförderung von Personen mit Behinderung, diesen beim Ein- und Aussteigen in jeder Weise behilflich sein; dies auch beim Auf- und Abladen allfälliger Hilfsmittel,

Regole di comportamento per il conducente

- 1) Il conducente ha l'obbligo di:
 - a) comportarsi con correttezza, civismo e senso di responsabilità in qualsiasi occasione ed essere vestito in modo adeguato in considerazione del servizio pubblico svolto;
 - b) prestare assistenza e soccorso ai passeggeri durante tutte le fasi del trasporto;
 - c) mantenere pulito ed in perfetto stato di efficienza il veicolo;
 - d) predisporre gli opportuni servizi sostitutivi nel caso di avaria del veicolo o di interruzione del trasporto per causa di forza maggiore;
 - e) consegnare alla Polizia Locale o all'ufficio competente del comune qualsiasi oggetto dimenticato dai clienti all'interno del veicolo;
 - f) curare la qualità del trasporto in tutti i minimi particolari;
 - g) tenere a bordo del veicolo l'autorizzazione durante tutti gli spostamenti allo scopo di certificare che il trasporto è effettuato con il veicolo destinato al servizio di noleggio con conducente;
 - h) comunicare tramite posta elettronica certificata (PEC) entro 24 ore al Comune eventuali sospensioni della patente di guida o il ritiro della carta di circolazione con riferimento anche ai sostituti o collaboratori familiari di cui all'art. 7 del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32;
 - i) prestare tutta l'assistenza necessaria per la salita e discesa delle persone con disabilità e per il trasporto degli eventuali mezzi necessari alla loro mobilità;

die diese für ihre Fortbewegung benötigen;

- j) Rollstühle, andere Hilfsmittel und die Begleithunde von blinden Fahrgästen kostenlos transportieren.

2) Dem Fahrer ist es verboten:

- a) die Fahrt zu unterbrechen, ausgenommen wenn es die Fahrgäste selbst ausdrücklich verlangen oder aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder einer offensichtlichen Gefahr oder bei einem Verhalten der Fahrgäste wie im Art. 14 beschrieben;
- b) aus eigener Initiative einen Umweg zu fahren, um das vom Kunden angegebene Ziel zu erreichen;
- c) nicht ermächtigte und/oder nicht vereinbarte Fahrtzuschläge zu verlangen;
- d) sich von Personen am Steuer vertreten zu lassen, die nicht im Besitz der für die Ausübung der Tätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen sind.

3) Der Fahrer kann sich weigern:

- a) Personen zu befördern, von denen er befürchtet, sie könnten seine Sicherheit gefährden;
- b) Personen zu befördern, die in der Vergangenheit schon einmal das Fahrzeug beschädigt oder den Fahrpreis nicht bezahlt haben;
- c) Tiere zu befördern, mit Ausnahme der Begleithunde für Blinde.

Art. 14

Verhaltensregeln für die Fahrgäste

1) Den Fahrgästen ist es verboten:

- a) im Fahrzeug zu rauchen;
- b) Gegenstände aus dem fahrenden oder stehenden Fahrzeug zu werfen;

- j) trasportare a titolo gratuito le carrozzelle e gli altri mezzi necessari per la mobilità di persone con disabilità ed i cani guida dei clienti non vedenti.

2) Al conducente è vietato:

- a) interrompere la corsa di propria iniziativa, salvo esplicita richiesta del passeggero o in casi di accertata forza maggiore, di evidente pericolo o nel caso di comportamenti da parte dei passeggeri descritti all'art. 14;
- b) scegliere per personale iniziativa un percorso più lungo per recarsi nel luogo richiesto dal cliente;
- c) chiedere compensi aggiuntivi rispetto a quelli autorizzati e/o pattuiti;
- d) farsi sostituire alla guida da persone non in possesso dei titoli prescritti per l'esercizio dell'attività.

3) Il conducente può rifiutarsi di:

- a) trasportare persone se ritiene che possano costituire pericolo per la propria incolumità;
- b) trasportare persone che in occasione di servizi precedenti abbiano arrecato danno al veicolo o non abbiano pagato la corsa;
- c) trasportare animali, ad eccezione di cani accompagnatori di non vedenti.

Art. 14

Regole di comportamento per i passeggeri

1) Ai passeggeri è fatto divieto di:

- a) fumare nel veicolo;
- b) gettare oggetti dai veicoli fermi o in movimento;

c) das Fahrzeug zu beschmieren, zu verschmutzen oder zu beschädigen.

Art. 15

Aussetzung des Dienstes

- 1) Die Ausübung des Dienstes „Mietwagen mit Fahrer“ wird auf begründeten Antrag des Inhabers aufgrund von Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen für einen Zeitraum von 6 Monaten ausgesetzt. Nach deren Ablauf kann das zuständige Gemeindeamt, bei Fortbestehen der Krankheit oder der schwerwiegenden Gründe, die Aussetzung des Dienstes einmalig für weitere 6 Monate verlängern.

Art. 16

Verbotene Dienste

- 1) Es ist untersagt mit den Fahrzeugen für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ festgelegte Strecken mit vorbestimmtem Fahrplan und festen Tarifen zu befahren; dies auch dann, wenn auf den besagten Strecken kein ordnungsgemäß konzessionierter oder provisorisch ermächtigter Liniendienst besteht. Diese Bestimmung wird nicht für Aufträge der öffentlichen Verwaltung angewandt.

Art. 17

Ersetzen von Fahrzeugen

- 1) Wer die Absicht hat, sein Fahrzeug mit einem anderen zu ersetzen, muss dies der Gemeinde schriftlich mittels zertifizierter E-Mail (PEC) melden und dabei die Art, die Eigenschaften und die Fahrgestellnummer des neuen Fahrzeuges angeben, damit die Gemeinde die entsprechende Unbedenklichkeitserklärung für die Abnahme erlassen kann.
- 2) Nach der Abnahme muss der Inhaber eine Kopie des entsprechenden Fahrzeugscheines zusammen mit der Ermächtigung an die Gemeinde übermitteln, damit der erfolgte Fahrzeugwechsel vermerkt werden kann.

c) imbrattare, insudiciare o danneggiare il veicolo.

Art. 15

Sospensione del servizio

- 1) L'esercizio del servizio di noleggio con conducente è sospeso su comprovata richiesta del titolare a causa di malattia o altri gravi motivi per un periodo di 6 mesi, alla scadenza dei quali l'ufficio comunale competente, nel caso in cui la malattia o i gravi motivi persistano, può prorogare la sospensione del servizio per una sola volta per ulteriori 6 mesi.

Art. 16

Servizi vietati

- 1) È vietato esercitare, con veicoli adibiti al servizio di noleggio con conducente, servizi ad itinerari fissi e con orari e tariffe prestabiliti, anche se sugli itinerari stessi non esistono servizi di linea regolarmente concessionati o provvisoriamente autorizzati. Questa disposizione non viene applicata per incarichi della pubblica amministrazione.

Art. 17

Sostituzione dei veicoli

- 1) Chi intende sostituire il proprio veicolo dovrà inoltrare al Comune tramite posta elettronica certificata (PEC) apposita segnalazione scritta, indicando il tipo, le caratteristiche ed il numero di telaio del nuovo veicolo ai fini del rilascio da parte del Comune dell'apposito nulla osta al collaudo.
- 2) Effettuato il collaudo, il titolare deve produrre al Comune copia del relativo libretto di circolazione assieme all'autorizzazione per l'annotazione dell'avvenuta sostituzione del veicolo.

Art. 18

Überprüfung der Ermächtigung

- 1) Die Ermächtigungen haben eine unbefristete Gültigkeit. Die Gemeinde führt alle 2 Jahre und jedenfalls immer dann, wenn das Fahrzeug ersetzt wird, periodische Kontrollen über das Vorhandensein der von dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen Voraussetzungen bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen durch.
- 2) Zu diesem Zweck werden die Inhaber der Ermächtigungen aufgefordert, die Unterlagen vorzulegen, die nicht Gegenstand einer Ersatzerklärung sein können.

Art. 19

Überprüfung des Fahrzeugzustands

- 1) Die Gemeinde kann die Fahrzeuge, die für den Dienst verwendet werden, überprüfen um ihre Eignung unter dem Gesichtspunkt des Aussehens und ihrer Funktionsfähigkeit sowie ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung festzustellen. Es dürfen nicht technische Überprüfungen vorgenommen werden, da diese dem Kraftfahrzeugamt der Autonomen Provinz Bozen vorbehalten sind.

ABSCHNITT V

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Zugang zu den verkehrsbeschränkten Zonen im Sinne des Art. 10, Abs. 3, Buchst. c des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, n. 32)

- 1) Es ist möglich, den Fahrzeugen, die für den Dienst „Mietwagen mit Fahrer“ bestimmt sind, die Zufahrt zu den verkehrsberuhigten Zonen zu gewähren.

ABSCHNITT VI

Art. 18

Verifica dell'autorizzazione

- 1) Le autorizzazioni hanno validità a tempo indeterminato. Il Comune svolge controlli periodici ogni 2 anni e in ogni caso in occasione del cambio del veicolo per accertare che il titolare sia ancora in possesso dei requisiti previsti dal presente regolamento e dalle disposizioni in materia.
- 2) A tal fine viene richiesta ai titolari delle autorizzazioni la presentazione di documenti che non possono essere oggetto di dichiarazione sostitutiva.

Art. 19

Verifica dello stato dei veicoli

- 1) Il Comune può effettuare verifiche sui veicoli adibiti al servizio per accertare la loro idoneità sotto il profilo del decoro e della funzionalità, nonché per accertare la loro conformità alle norme di cui al presente regolamento. Non possono essere effettuati accertamenti tecnici, essendo questi riservati all'ufficio provinciale della motorizzazione civile.

CAPO V

DISPOSIZIONI PARTICOLARI

Art. 20

Accesso alle zone di traffico limitato ai sensi dell'art. 10, comma 3, lett. c del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32)

- 1) È possibile consentire ai veicoli adibiti al servizio di noleggio con conducente l'accesso alle zone a traffico limitato.

CAPO VI

AUFSICHT UND VERWALTUNGSSTRAFEN

Art. 21

Aufsicht

- 1) Die Aufsicht über die Dienste und die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden im Besonderen von der Ortspolizei und dem zuständigen Gemeindeamt durchgeführt.

Art. 22

Strafen

- 1) Es werden die von Art. 49 des Landesgesetzes vom 23.11.2015, Nr. 15, vorgesehenen Strafen, jene des gesetzvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285 (Straßenverkehrsordnung) und jene der anderen einschlägigen Bestimmungen angewandt.
- 2) Unbeschadet der in Absatz 1 enthaltenen Bestimmung werden bei Übertretung von Vorschriften dieser Verordnung folgende Arten von Verwaltungsstrafen angewandt:
 - a) schriftliche Ermahnung;
 - b) Geldstrafe;
 - c) Aussetzung der Ermächtigung;
 - d) Widerruf der Ermächtigung.
- 3) Für die Feststellung der Übertretungen und die Anwendung der Verwaltungsstrafen gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9, in geltender Fassung.

Art. 23

Schriftliche Ermahnung

- 1) Die schriftliche Ermahnung wird vom Verantwortlichen des zuständigen Gemeindeamts bei geringfügigen Übertretungen dieser Verordnung.

Art. 24

Geldstrafen

VIGILANZA E SANZIONI

Art. 21

Vigilanza

- 1) La vigilanza sui servizi ed i controlli relativi all'osservanza delle norme del presente regolamento sono effettuati in particolare dalla Polizia Locale e dall'ufficio comunale competente per materia.

Art. 22

Sanzioni

- 1) Si applicano le sanzioni previste dall'art. 49 della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15, dal decreto legislativo 30 aprile 1992, n. 285 (Nuovo codice della strada) e dalle altre disposizioni in materia.
- 2) Fatte salvo quanto previsto dal comma 1, le violazioni del presente regolamento sono soggette alle seguenti tipologie di sanzioni amministrative:
 - a) ammonimento scritto;
 - b) sanzione pecuniaria;
 - c) sospensione dell'autorizzazione;
 - d) revoca dell'autorizzazione.
- 3) Per l'accertamento delle infrazioni e per l'applicazione delle sanzioni amministrative si applicano le disposizioni della legge provinciale 7 gennaio 1977, n. 9, e successive modifiche.

Art. 23

Ammonimento scritto

- 1) L'ammonimento scritto viene disposto dal responsabile dell'ufficio comunale competente in caso di violazioni non gravi di questo regolamento.

Art. 24

Sanzioni pecuniarie

- | | |
|---|--|
| <p>1) Bei Übertretung der Bestimmungen, welche in den nachstehenden Artikeln vorgesehen sind, wird eine Geldstrafe von 100 € bis 300 € verhängt:</p> <p>a) Art. 2, Abs. 3;</p> <p>b) Art. 4, Abs. 2, bezüglich der verpflichtenden Eigenschaften, die von Art. 4, Absätze 5, 6, 7 und 8 und von Art. 5, Absätze 8, 10 und 12 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 vorgesehen sind;</p> <p>c) Art. 13, Abs. 1, Buchst. g), h) und j);</p> <p>d) Art. 13, Abs. 2, Buchst. a) und b).</p> <p>2) Der Gemeindevorstand kann die in diesem Artikel vorgesehenen Verwaltungsstrafen angleichen.</p> <p>3) Der Bürgermeister ordnet die Zahlung der Geldstrafe und der anfallenden Kosten an.</p> | <p>1) Si applica una sanzione pecuniaria da 100 € a 300 € per la violazione delle disposizioni contenute nei seguenti articoli:</p> <p>a) art. 2, comma 3;</p> <p>b) art. 4, comma 2, per le caratteristiche obbligatorie previste dall'art. 4, commi 5, 6, 7 e 8 e dall'art. 5, commi 8, 10, e 12 del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32;</p> <p>c) art. 13, comma 1, lettere g), h) e j);</p> <p>d) art. 13, comma 2, lettere a) e b).</p> <p>2) La Giunta comunale può aggiornare gli importi delle sanzioni previsti dal presente articolo.</p> <p>3) Il sindaco ingiunge il pagamento della sanzione e delle spese.</p> |
|---|--|

Art. 25

Aussetzung der Ermächtigung

- 1) Die Ermächtigung wird in den nachstehenden Fällen für einen Zeitraum von 10 Tagen bis zu 3 Monaten ausgesetzt:
- a) Übertretung des Art. 4, Abs. 2, bezüglich der verpflichtenden Eigenschaften, die von Art. 5, Absatz 9 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 vorgesehen sind, unbeschadet der in Art. 16 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 enthaltenen Bestimmungen;
 - b) Übertretung des Art. 13, Abs. 2, Buchst. c) und d);
 - c) Übertretung des Art. 16, Abs. 1;
 - d) Übertretung des Art. 18, Abs. 2;
 - e) Verwendung eines Fahrzeugs, das nicht jenes ist, auf das sich die Ermächtigung bezieht;
 - f) bei erneuter Übertretung einer Bestimmung dieser Verordnung,

Art. 25

Sospensione dell'autorizzazione

- 1) L'autorizzazione viene sospesa da 10 giorni a 3 mesi in caso di:
- a) violazione dell'art. 4, comma 3 per le caratteristiche obbligatorie previste dall'art. 5, comma 9 del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32, in ogni caso fatto salvo quanto previsto dall'art. 16 del decreto del Presidente della Provincia 12 dicembre 2019, n. 32;
 - b) violazione dell'art. 13, comma 2, lett. c) e d);
 - c) violazione dell'art. 16, comma 1;
 - d) violazione dell'art. 18, comma 2;
 - e) utilizzo di un veicolo diverso di quello a cui è riferito l'autorizzazione;
 - f) un'ulteriore violazione di una disposizione di questo regolamento

für welche die schriftliche Ermahnung vorgesehen ist, nachdem bereits 3 schriftliche Ermahnungen in den letzten 2 Jahren verhängt worden sind.

per la quale è previsto l'ammonimento scritto dopo aver avuto già 3 ammonimenti scritti negli ultimi 2 anni.

- 2) Der Bürgermeister oder der beauftragte Referent verfügt die Aussetzung der Ermächtigung, je nach Schwere der Übertretung und mit Berücksichtigung der Rückfälligkeit.

- 2) Il sindaco o l'assessore delegato dispone il periodo di sospensione dell'autorizzazione tenuto conto della gravità dell'infrazione e della recidiva.

Art. 26

Widerruf der Ermächtigung

- 1) Die Ermächtigung wird in nachstehenden Fällen widerrufen:
- a) Übertretung des Art. 5, Abs. 4;
 - b) Übertretung des Art. 12, Abs. 1;
 - c) Nicht-Ausübung des Dienstes für mehr als 4 Monate;
 - d) Nicht-Befolgung der Maßnahme mit der die Ermächtigung ausgesetzt worden ist;
 - e) erneute Übertretung einer Bestimmung dieser Verordnung, die eine Aussetzung der Ermächtigung vorsieht, nachdem die Ermächtigung 3 Mal innerhalb von 5 Jahren ausgesetzt worden ist;
 - f) Verlust oder Nicht-Vorhandensein der Voraussetzungen, um die Ermächtigung zu erhalten oder beizubehalten.
- 2) Der Widerruf der Ermächtigung wird vom Bürgermeister oder vom beauftragten Referenten verfügt.

Art. 26

Revoca dell'autorizzazione

- 1) L'autorizzazione viene revocata in caso di:
- a) violazione dell'art. 5, comma 4;
 - b) violazione dell'art. 12, comma 1;
 - c) mancato esercizio del servizio per più di 4 mesi;
 - d) non ottemperanza a provvedimento di sospensione dell'autorizzazione;
 - e) commissione di un ulteriore violazione di una disposizione del regolamento che prevede la sospensione dell'autorizzazione dopo 3 sospensioni dell'autorizzazione nell'arco di 5 anni;
 - f) perdita o mancanza dei requisiti per ottenere o mantenere l'autorizzazione.
- 2) La revoca dell'autorizzazione è disposta dal Sindaco o dall'assessore delegato.

9. Straßenverzeichnis - Genehmigung von Berichtigungen und Ergänzungen.

Berichterstatte: Generalsekretär Josef Grünfelder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber;
- Marco Sandroni.

Vorausgeschickt, dass es im Hinblick auf die Einführung des „Nationalen Meldeamtes der ansässigen Bevölkerung (ANPR) erforderlich verschiedene Berichtigungen am Straßen-verzeichnis dieser Gemeinde vorzunehmen;

nach Einsichtnahme in das beiliegende Verzeichnis, aus welchem dieselben ersichtlich sind;

für notwendig erachtet, dieselben zu genehmigen, um eine ordnungsgemäße Einführung der neuen Abläufe gewährleisten zu können;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in die geltende Meldeamtsordnung der ansässigen Bevölkerung (D.P.R. vom 30.05.1989, Nr. 223)

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 26 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Marco Sandroni) bei 27 anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben beschließt der Gemeinderat:

1. die aus beiliegender Aufstellung ersichtlichen Berichtigungen und Ergänzungen am Straßenverzeichnis zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

STRADARIO*SITUAZIONE ATTUALE***ITALIENISCH**

ACQUAVIVA

VIA DR. J. WEINGARTNER

VIA MAD. DEL SUFFRAGIO

VICOLO O. V. WOLKENSTEIN

VICOLO W.V.D.VOGELWEIDE

VIA FRANZ V. DEFREGGER

VIA ING. LUIS ZUEGG

VIA DR. R. STAFFLER

VIA JOSEF-AIGNER

VIA DR. J. KÖLLENSPERGER

TRANSIZIONE

*CORREZIONI/INTEGRAZIONI***ITALIENISCH**

VIA ACQUAVIVA

VIA DOTTOR JOSEF WEINGARTNER

VIA MADONNA DEL SUFFRAGIO

VICOLO OSWALD VON WOLKENSTEIN

VICOLO WALTHER VON DER VOGELWEIDE

VIA FRANZ VON DEFREGGER

VIA INGEGNERE LUIS ZUEGG

VIA DOTTOR RICHARD STAFFLER

VIA JOSEF AIGNER

VIA DOTTOR JAKOB KÖLLENSPERGER

VIA TRANSIZIONE

STRASSENVERZEICHNIS*AKTUELLE SITUATION***DEUTSCH**

ACKPFEIFSTRASSE

DR.-J.-WEINGARTNER-STRASSE

MARIA-HILF-STRASSE

O.-V.-WOLKENSTEIN-GASSE

W.-V.-D.-VOGELWEIDEGASSE

FRANZ-V.-DEFREGGER-STRASSE

ING.-LUIS-ZUEGG-STRASSE

DR.-R.-STAFFLER-STRASSE

JOSEF-AIGNER-STRASSE

DR.-J.-KÖLLENSPERGER-STRASSE

ÜBERGANGSSTRASSE

*BERICHTIGUNGEN/ERGÄNZUNGEN***DEUTSCH**

ACKPFEIFSTRASSE

DOKTOR-JOSEF-WEINGARTNER-STRASSE

MARIA-HILF-STRASSE

OSWALD-VON-WOLKENSTEIN-GASSE

WALTHER-VON-DER-VOGELWEIDE-GASSE

FRANZ-VON-DEFREGGER-STRASSE

INGENIEUR-LUIS-ZUEGG-STRASSE

DOKTOR-RICHARD-STAFFLER-STRASSE

JOSEF-AIGNER-STRASSE

DOKTOR-JAKOB-KÖLLENSPERGER-STRASSE

ÜBERGANGSSTRASSE

10. Beantwortung der Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit betreffend: Zuerkennung Sonderprämie Covid-19.

Berichterstatter: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder.



An die
Marktgemeinde Lana
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Harald Stauder
Maria-Hilf-Straße 5
39011 Lana

Lana, den 31.01.2021

Anfrage: Zuerkennung Sonderprämie COVID-19

Vorausgeschickt:

- Artikel 10 des zweite Teilvertrags für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages 2019-2021 sieht die Zuerkennung einer einmaligen Sonderprämie in Höhe von 750,00 Euro brutto für das Personal vor, welches aufgrund des Covid-19 Notstandes mit einer außergewöhnlichen Zunahme der Arbeitsbelastung zurechtkommen musste und nicht den Kategorien gemäß Beschluss der Landesregierung 678/2020 bzw. 662/2020 (Personal der Sozialdienste und des Gesundheitsdienstes) angehört
- Laut Beschluss wurden die Empfänger der Prämie vom Bürgermeister vorgeschlagen
- Laut Beschluss, sollen 8.250€ an Sonderprämien ausbezahlt werden
- Der Süd-Tiroler Freiheit liegt die Liste der Empfänger der Sonderprämie vor

Dies vorausgeschickt, ersuchen wir um schriftliche (die telematische Übermittlung genügt) und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher Kriterien wurden die Personen ausgewählt, denen die Prämie zuerkannt wurde?
2. Hätte es die Möglichkeit gegeben die Prämie auf alle Mitarbeiter der Gemeinde gleichmäßig aufzuteilen? Wenn Ja, warum wurde das nicht gemacht? Wenn Nein, warum nicht?
3. Warum wurden nicht alle Ämter der Gemeinde bei der Verteilung der Prämie gleichsam berücksichtigt?
4. Ist der Bürgermeister der Ansicht, dass die Zuteilung dieser Prämie an einzelne Personen, die Zusammenarbeit und Harmonie zwischen den Gemeindebediensteten verbessert oder verschlechtert hat?

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Gruber
Gemeinderat

Stefan Taber
Gemeinderat

Philipp Holzner
Gemeinderat



via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

Organisationseinheit:
Struttura organizzativa:
bearbeitet von:
elaborato da:
e-mail:

Personalamt
ufficio personale
Claudia Sprenger
Tel: 0473/567771
claudia.sprenger@gemeinde.lana.bz.it

Lana, 10.02.2021

SÜD-TIROLER FREIHEIT
c/o Gruber Peter
Mendelweg 8/1
39011 Lana

peter.gruber1995@outlook.com

Anfrage: Zuerkennung Sonderprämie COVID-19

Sehr geehrter Herr Gruber, sehr geehrter Herr Taber, sehr geehrter Herr Holzner,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 31.01.2021, Prot. Nr. 3092 vom 01.02.2021, teilen wir Ihnen wie folgt mit:

- 1.) Kriterien aufgrund Personen ausgewählt wurden sind folgende:
 - Besonderer Einsatz und Einbringung von Ideen,
 - Jederzeit Bereitschaft zusätzliche Dienste zu leisten,
 - Bereitschaft auch außerhalb des Stundenplanes Leistungen zu erbringen (Wochenenden, Nachtstunden),
 - Leistungen über das erforderte Maß hinaus.
- 2.) Die Prämie auf alle Mitarbeiter aufzuteilen wäre möglich gewesen, allerdings nicht denen gegenüber gerecht, welche mehr geleistet haben als andere.
- 3.) Die Verteilung der Prämie konnte nicht in allen Ämtern gleichsam berücksichtigt werden, da sich nicht in jedem Amt jemand befindet der die Kriterien der Verteilung erfüllt hat.
- 4.) Der Bürgermeister ist der Ansicht, dass die Zuteilung von Prämien die Motivation mehr zu leisten, in jedem Fall gefördert hat und sich dies in Zukunft positiv auf die Gemeinde auswirken wird.

Es ist mir erlaubt, die Anfragensteller auf eine Publikation hinzuweisen, die sich mit der Thematik Motivation und Mitarbeiterbindung beschäftigt und ist auch als einführende Literatur in die Thematik gut geeignet.

„Mitarbeiterbindung in Südtirols Unternehmen – Einblicke in aktuelle Theorie und Praxis“, Bozen 2013, kostenlos erhältlich über die Geschäftsstelle des Südtiroler Wirtschaftsring.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder
Bürgermeister
-(digital signiert)-

11. Beantwortung der Anfrage der „Dorfliste - Lista civica Lana“ betreffend: Ländparkplatz.

Berichterstatte: Verena Kraus

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder.

	Der Rückenwind Der Rückenwind für Lana, der Gegenwind I der Gegenwind im Gemeinderat.	Verena Kraus Villenerweg 8 39011 LANA verena.kraus@pec.rolmail.net
---	--	---

An die Marktgemeinde Lana
z. H. Herrn Bürgermeister Harald Stauder
Maria-Hilf-Str. 5
39011 Lana

Lana, am 9. Jänner 2021

Anfrage: Ländparkplatz

Vorausgeschickt, dass:

- die Gemeinde Lana über viele Jahre hinweg Mieterin und Betreiberin des im Eigentum des Bodenverbesserungskonsortiums *Wasser – und Feldwegleee Lana* stehenden *Ländparkplatzes* war;
- besagter Mietvertrag seitens der Vermieterin zum 31.12.2016 gekündigt wurde;
- im November 2016 das Bodenverbesserungskonsortium *Wasser – und Feldwegleee Lana* den *Ländparkplatz* an das privaten Unternehmen *Lana Parking GmbH*, an welchem ein damaliges und auch derzeit amtierendes Gemeinderatsmitglied beteiligt war, vermietete;
- der *Ländparkplatz* in der Folge von der *Lana Parking GmbH* gewinnorientiert betrieben wurde;
- im Sommer 2020 ein neuer Mieter für den *Ländparkplatz* gesucht wurde;
- nun eine „*Markus Gurschler VGmbH*“ Betreiberin des *Ländparkplatzes* zu sein scheint.

Dies vorausgeschickt, ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Gemeinde Lana sich als Mieterin des *Ländparkplatzes* beworben? Wenn ja, woran scheiterte das Zustandekommen eines Mietvertrags? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist der Gemeinde Lana bekannt, warum das Mietverhältnis zwischen dem Bodenverbesserungskonsortium *Wasser – und Feldwegleee Lana* und der *Lana Parking GmbH* offensichtlich zu einem jähen Ende gekommen ist?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler

* Wir halten ausdrücklich fest, dass mit „schriftlich“ die digitale Übermittlung (E-Mail) gemeint ist und die Zustellung der Antwort auf dem Postweg nicht nötig ist.

MARKTGEMEINDE LANA

Marla-Hilf-Straße
Autonome Provinz Bozen

S 39011

Lana

**COMUNE DI LANA**

via Mad. del Suffragio S 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

Organisationseinheit: Sekretariat
Struttura organizzativa: Segreteria
bearbeitet von: Karl E. Laimer
elaborato da:
Tel: 0473/567753
E-Mail: karl.laimer@gemeinde.lana.bz.it

G:\52\KAT\Anfragen\Dorfliste_Ländparkplatz_Antwort.docx

Lana, 10.02.2021

Dorfliste Lana/Lista civica Lana
c/o Verena Kraus
Villener Weg 8
39011 Lana
verena.kraus@pec.rolmail.net

Anfrage: Ländparkplatz

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 09.01.2021, Prot. Nr. 877 vom 12.01.2021, teilen wir Ihnen mit:

1.) Die Gemeinde hat ihr Interesse an der Anmietung des Ländparkplatzes schriftlich bekundet. Es gab eine Aussprache zwischen dem Bürgermeister und dem Obmann der Eigentümergenossenschaft im Spätherbst 2020 bei welchem das grundsätzliche Interesse von Seiten der Gemeindeverwaltung auch noch einmal mündlich bekundet wurde. Der Obmann wies auf mehrere Interessenten hin, welche bereit wären, einen bedeutend höheren Preis zu bezahlen, als die Gemeinde dies dürfe. Es kam es zu keinen weiterführenden Verhandlungen.

2.) nein.

In der Hoffnung hiermit eine zufriedenstellende Antwort auf Ihre Fragen gegeben zu haben verbleibt mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder

Bürgermeister

(digital unterzeichnet)

**12. Mitteilungen und Allfälliges.**

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Roland Stauder;
- Joachim Staffler;
- Horst Margesin;
- Verena Kraus.

Die Sitzung endet um 20:05 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)